

Tiefbautechnische Belange:

FG Hoch- und Tiefbau

- Tiefbauabteilung -

Herr Jülich, Tel. 923-234 (Zi. 215)

Herr Murgia Tel. 923-239 (Zi. 210)

Beitragsrechtliche Fragen:

SG Bauverwaltung

Herr Nau, Tel. 923-150 (Zi. 232)

Herr Rohlender, Tel. 923-283 (Zi. 228)

**Vermerk**

**Geplanter Ausbau der Erschließungsanlagen „Amsel-, Elster- und Finkenweg“**

- nachmalige Herstellung (Erneuerung), Verbesserung (§ 8, 8a KAG NRW)

**hier: Wesentliche Aspekte (Anlieger Informationsveranstaltung vom 12.09.2023, Ratssaal, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg)**

Teilnehmer Anlieger: siehe beigefügte Liste

Für die Verwaltung: Dipl.-Ing. Jülich, Dipl.-Ing. Murgia  
StAR Nau, VwFw Rohlender

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

**I. Vorstellung der Planungen**

Eingangs begrüßte Dipl.-Ing. Jülich die anwesenden Anlieger und stellte sich vor. Er erläuterte die geplante Straßenbaumaßnahme der Straßen Amsel-, Elster- und Finkenweg. Der schlechte Zustand der Straßen sei bekannt und in der Vergangenheit bereits des Öfteren Thema gewesen. Wie bereits im Vorfeld bekannt geworden sei, würden momentan die Anliegerbeiträge durch das Land NRW zu 100% übernommen. Weiter erklärte er, dass aufgrund des Zustandes eine reine Instandhaltung technisch nicht möglich sei, daher erfolge eine grundhafte Erneuerung. Ebenso bestünden im Bereich der Entwässerungsleitungen technische und hydraulische Defizite, so dass im Zuge der Maßnahme daher die Kanalisation und verschiedene Versorgungsleitungen erneuert würden. Als grober Zeitplan sei der Baubeginn für das Jahr 2024 und der Abschluss der Maßnahmen in 2025 vorgesehen.

Die Planung werde nach dieser Versammlung unter Beachtung der Hinweise der Anlieger (sofern vorhanden) fertiggestellt. Die fertige Planung werde dann in einer der nächsten Sitzungen des Bau- und Liegenschaftsausschusses beschlossen. Entsprechende Haushaltsmittel für die Umsetzung der Maßnahmen stünden bereit.

Sodann stellte Herr Jülich die anwesenden Ansprechpartner der Stadtverwaltung vor und erläuterte den vorgesehenen Ablauf der Versammlung. Zudem macht er das Angebot, dass Detailfragen zu einzelnen Grundstücken gerne persönlich im Anschluss an die Versammlung oder auch im Rahmen eines gesonderten Termins besprochen werden können.

## II. Straßenbau und Entwässerung

Herr Dipl.-Ing. Murgia und Herr Dipl.-Ing. Jülich erläuterten anhand von Plänen die im Zuge der Maßnahme auszuführenden Arbeiten am Kanalnetz und der Straße und beantworteten hierbei die Fragen der Anwesenden.

### Zum geplanten Straßenausbau trug Dipl.-Ing. Murgia vor:

Dipl.-Ing. Murgia erklärte, dass die Umsetzung der Baumaßnahme nach den technischen Vorschriften erfolgen werde. Die Straßen seien reine Wohnstraßen die nach der Belastungsklasse 1 ausgebaut werden sollen. Es müsse eine fachgerechte Entsorgung der Böden sowie der alten Tragschicht gem. der Ersatzbaustoffverordnung erfolgen.

### Zu den Grundzügen der geplanten Kanalbaumaßnahme trug Dipl.-Ing. Murgia vor:

Dipl.-Ing. Murgia erläuterte, dass die Kanäle ca. aus dem Jahr 1937 stammen und nun auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes erneuert werden müssten. Ein Teil des Oberflächenwassers im Elsterweg werde mit Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde in den angrenzenden Bach eingeleitet und der Rest über die Mischwasserkanäle. Die Abschreibungsdauer der neuen Kanäle betrage ca. 90 Jahre.

Auf folgende Aspekte der Planung wurde auf Nachfrage der Anwesenden besonders eingegangen:

- Aufgrund der durchgeführten Baugrunduntersuchungen festgestellten Zustandes (fehlender frostsicherer Aufbau) ist eine reine Deckenerneuerung technisch nicht möglich (und sinnvoll) und ebenso nicht wirtschaftlich, daher erfolgt ein Vollausbau.
- Der Ausbau erfolgt in einem guten, aber wirtschaftlichen Standard (keine Luxusplanung).
- Angleichungsarbeiten auf den Grundstücken erfolgen durch die Stadt im Zuge der Maßnahme.
- Die Straße werde innerhalb der vorhandenen Grenzen angelegt, sodass keine Eingriffe in die anliegenden Grundstücke erforderlich sind. Ein Grunderwerb von Anliegern ist nicht notwendig.
- Es müssen Stützmauern errichtet werden um die Böschungen abzufangen.
- Die Versorger (Enervie) wurden bereits 2 Jahre vor Baubeginn über die geplante Ausbaumaßnahme informiert.
- Ein Bordstein bzw. Gehweg sei nicht vorgesehen, so dass ein barrierefreies Begehen der Straße und ein Parken am Rand möglich sei.

Die Bauabschnitte würden in Abstimmung mit dem beauftragten Unternehmen so festgelegt, dass versucht werde, den Anliegern außerhalb der Arbeitszeiten zu ermöglichen, ihre Häuser wie gewohnt zu erreichen. Die Anlieger würden direkt vor Beginn der Arbeiten gemeinsam mit der ausführenden Firma nochmals über den geplanten Bauablauf informiert.

### III. Voraussichtliche beitragsrechtliche Auswirkungen

Sodann trug StAR Nau zu den beitragsrechtlichen Auswirkungen vor. Er merkte an, wie Dipl.-Ing. Jülich bereits vorweggenommen habe, dass es aktuell eine 100%-Förderung der Anliegerbeiträge durch das Land NRW gebe. Das Land NRW erstatte daher aktuell den Kommunen auf Antrag einen entsprechenden förderfähigen Anteil an den Baukosten, welcher sonst durch die Anlieger zu entrichten sei.

Dies entspreche der momentanen Rechtsprechung, die per Gesetz bis zum 31.12.2026 befristet sei.

Alle Angaben verstünden sich dem Grunde und der Höhe nach als unverbindliche Prognosen. Der geplante Ausbau der Straßen Amsel-, Elster- und Finkenweg stelle sich beitragsrechtlich als nachmalige Herstellung und Verbesserung (i.S.d. Kommunalabgabengesetz [KAG NRW]) dar. Was zur Folge habe, dass die Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigten) der durch die Anlagen im beitragsrechtlichen Sinne erschlossenen Grundstücke dem Grunde nach, nach Landesrecht zu Beiträgen heranzuziehen seien.

Die Erhebung der Beiträge ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Straßen seien als Anliegerstraßen zu kategorisieren. Weiter seien die Straßen bereits über 87 Jahre alt. Eine neue Straße habe eine ungefähre Haltbarkeit von ca. 50 Jahren. Bei diesen Straßen gebe es die Besonderheit, dass es viele Anlieger gebe, deren Grundstücke an mehreren Straßen grenzen. Dadurch gebe es zweifach- oder dreifach Erschließungen und diese führen dem Grunde nach zu einer erheblichen Kostensteigerung für die betroffenen Anlieger.

So dann ging StAR Nau erneut auf die Förderung des Land NRW ein. Er erklärte, dass aufgrund des enormen Drucks vom Bund der Steuerzahler, der Gesetzgeber sich entschlossen habe, zunächst 50% der Anliegeranteile und aktuell sogar 100% der Anliegeranteile zu übernehmen. Die Förderung beziehe sich jedoch nur auf den Anliegeranteil und nicht auf den städtischen Anteil. Dadurch müsse weiterhin eine komplette beitragsrechtliche Abrechnung durchgeführt werden, um den entsprechenden förderfähigen Anteil zu errechnen. Im Anschluss müsse dann ein Antrag auf Förderung bei der NRW Bank gestellt werden. Erst nach Bewilligung kann ein Heranziehungsbescheid mit dem Hinweis, dass der Anliegeranteil zu 100% vom Land NRW übernommen werde, versendet werden. StAR Nau wies nochmals daraufhin, dass es keine 100%-Garantie für eine Förderung gebe. Die Förderung sei aktuell bis zum 31.12.2026 befristet. Die Stadt Plettenberg werde eine Abrechnung innerhalb dieser Frist anstreben. Bisher sei jedoch noch keine Ablehnung eines Förderantrags bekannt. Eine Rücknahme der Förderung sei aufgrund des großen öffentlichen Drucks aus heutiger Sicht nicht zu erwarten. Darüber hinaus sei bereits in anderen Bundesländern eine komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durchgeführt worden.

Die Prüfung des Erschlossenseins als Voraussetzung für die Heranziehung sei z.T. zeitaufwändig, gleichwohl könne - allgemein – folgende Ansätze formuliert werden: im beitragsrechtlichen Sinne erschlossen sei ein Grundstück – nach der einschlägigen Rechtsprechung des OVG NRW - regelmäßig schon dann, wenn eine fußläufige begehbare Verbindung zur ausgebauten Verkehrsanlage geboten werde (z. Bsp. mittels einer Treppenanlage) oder wenn eine solche ohne Weiteres mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand realisierbar sei, wenn der jeweilige Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigte) dieses wolle. Hieraus folge, dass oftmals nicht nur unmittelbar angrenzende Grundstücke, sondern auch sog. „Hinterlieger“-Grundstücke zum Kreise der erschlossenen und mithin der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke gehörten. Dies müsse im Einzelfall geprüft werden.

Der zu zahlende Beitrag setze sich aus drei Komponenten zusammen:

- der Grundstücksgröße (erschlossene Fläche)
- dem Maß der Nutzung (Geschossigkeit)
- der Art der Nutzung (Gewerbezuschlag)

Für individuelle Fragen werde darum gebeten, sich bei den oben genannten Verwaltungsmitarbeitern zu melden.

#### IV. Einzelfragen und Anregungen

Während der Vorträge und auch im Anschluss an die Erläuterungen zum Beitragsrecht beantwortete StAR Nau, sowie die Dipl.-Ing. Jülich und Murgia weitere Anfragen der Anlieger.

Die Frage, ob Eckgrundstücke auch voll herangezogen werden, bejahte StAR Nau. Die Nachfrage, ob es bei Eckgrundstücken eine Ermäßigung gäbe, wurde verneint.

Bezüglich einer Versorgung mit Glasfaseranschlüssen erklärte Dipl.-Ing. Jülich, dass die Telekom ebenfalls frühzeitig über anstehende Baumaßnahmen informiert werde, die Stadt Plettenberg jedoch keinen Einfluss auf den geplanten Ausbau nehmen könne.

Die Frage, ab wann die Anlieger über eine Förderung ihrer Anteile informiert werden, beantwortete StAR Nau damit, dass die Anlieger erst mit Erhalt des Heranziehungsbescheides über die Höhe der Förderung informiert würden. Er verwies erneut auf die befristete Förderung und merkte an, dass noch nicht absehbar sei, was nach Ablauf der Förderung passiere. Die Anlieger würden bei Änderungen der Rechtslage informiert, daher sei um Eintragung in die Anwesenheitsliste inkl. Angabe der E-Mail-Adresse gebeten worden.

Dipl.-Ing. Jülich erläuterte, dass die Stadt Plettenberg durch das KAG (kommunale Abgabengesetz NRW) dazu verpflichtet sei, Anliegerbeiträge zu erheben. Bei früheren Abrechnungen von Straßen seien die Anlieger immer beteiligt worden. Sollte es zu einer tatsächlichen Zahlungspflicht kommen, bestünde die Möglichkeit der Stundung in Verbindung mit einer Ratenzahlung.

StAR Nau teilte mit, dass die Möglichkeit einer Abrechnungs- und Erschließungseinheit geprüft wurde, dies sei aus rechtlicher Sicht jedoch nicht umsetzbar.

Dipl.-Ing. Jülich erklärte auf Nachfrage eines Anliegers, dass die komplette Baumaßnahme (Straße und Kanal) ca. 2 Mio. Euro kosten würde. Aufgrund der zu errichtenden Stützwände sei die Maßnahme etwas kostspieliger.

Ein Befahren von Rettungsfahrzeugen sei laut Dipl.-Ing. Murgia jederzeit während der Bauphase möglich.

Es wurde festgehalten, das Protokoll dieser Anliegerversammlung auf die Homepage der Stadt Plettenberg zu stellen. Gleiches gelte für die gezeigten Planunterlagen.

Ende der Versammlung 19:55 Uhr

gez. S. Rohlender